

- Diese Veröffentlichung der Studienordnung dient zu Ihrer Information! In Zweifelsfällen ist allein der Wortlaut der amtlichen Bekanntmachung der Studienordnung rechtsverbindlich -

Studienordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln

INHALTSÜBERSICHT

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Ziel des Studiums, Diplomgrad](#)
- [§ 3 Studienvoraussetzungen](#)
- [§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums](#)
- [§ 5 Grundstudium](#)
- [§ 6 Hauptstudium](#)
- [§ 7 Zusätzliche Lehrveranstaltungen](#)
- [§ 8 Lehrformen](#)
- [§ 9 Lehrangebot](#)
- [§ 10 Studienberatung](#)
- [§ 11 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung](#)
- [§ 12 Zulassung zu Fachprüfungen](#)
- [§ 13 Durchführung von Fachprüfungen](#)
- [§ 14 Klausurarbeiten](#)
- [§ 15 Mündliche Prüfungen](#)
- [§ 16 Leistungsnachweise](#)
- [§ 17 Diplomarbeit](#)
- [§ 18 Zulassung zur Diplomarbeit](#)
- [§ 19 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit](#)
- [§ 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit](#)
- [§ 21 Kolloquium](#)
- [§ 22 Zeugnis, Gesamtnote](#)
- [§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften](#)

[Anlage 1: Studienplan Grundstudium](#)

[Anlage 2: Studienplan Hauptstudium](#)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt aufgrund der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für den

Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln (Diplomprüfungsordnung - DPO) vom 13. Juli 1995 das Studium im Fachbereich Versicherungswesen mit dem Abschluss der Diplomprüfung.

§ 2

Ziel des Studiums; Diplomgrad

(1) Der Fachbereich Versicherungswesen bietet durch praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventinnen und Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Versicherungswesens und verwandter Bereiche tätig zu werden.

(2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebietes befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden und an der allgemeinen Entwicklung des Wirtschaftszweiges mitzuarbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Kauffrau Fachhochschule" bzw. "Diplom-Kaufmann Fachhochschule" (Kurzform: "Dipl.-Kffr. (FH)" beziehungsweise "Dipl.-Kfm. (FH)" verliehen.

(

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 66 Hochschulgesetz) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch ein Zeugnis der Fachhochschule für Wirtschaft erworben haben, müssen vor Studienaufnahme ein Grundpraktikum von mindestens 3 Monaten in einem der nachfolgenden Funktionsbereiche erbringen:

- Bearbeitung von Versicherungsanträgen
- Abwicklung von Versicherungsfällen
- Bestandsverwaltung
- Vertriebswesen

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise als nach Absatz 2 erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten Dauer im Versicherungsbereich ableisten. Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Während des Grund- und Fachpraktikums müssen mindestens vier der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:

- Rechnungswesen
- Organisation und Informationsverarbeitung
- Bearbeitung von Versicherungsanträgen
- Abwicklung von Versicherungsfällen
- Bestandsverwaltung
- Vertriebswesen

Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll einen Monat nicht unterschreiten.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft und dem Fachbereich Versicherungswesen zeitgleich zum Studium an einer Berufsausbildung zur Versicherungskauffrau beziehungsweise zum Versicherungskaufmann teilnehmen, müssen kein Praktikum ableisten.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studium dauert einschließlich Prüfungszeit in der Regel sieben Semester (Regelstudienzeit i.S. von § 85 Hochschulgesetz).

(3) Das Studium gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen.

(4) Das Grundstudium (§ 5) vermittelt einheitliche Grundlagen für alle Studenten des Studienganges Versicherungswesen. Es umfasst acht Pflichtfächer, deren Inhalte in besonderer Weise auf das Versicherungswesen ausgerichtet sind.

(5) Das Hauptstudium (§ 6) knüpft mit dem Fach Managementlehre an die auf das Versicherungswesen ausgerichtete Betriebswirtschaftslehre an und ermöglicht den Studierenden in zwei Schwerpunktfächern eine Spezialisierung innerhalb der Versicherungszweige und in zwei weiteren Schwerpunktfächern eine Spezialisierung innerhalb der betrieblichen Funktionen des Versicherungswesens.

(6) Grund- und Hauptstudiums werden durch zusätzliche Lehrveranstaltungen ergänzt.

(7) Die Studienveranstaltungen der einzelnen Fächer, ihre Vermittlungsform und ihre Anordnung werden im Studienplan festgelegt. Den Studierenden wird im Interesse eines erfolgreichen Studiums empfohlen, den Studienplan (Anlage 1) einzuhalten. Dieser sichert einen folgerichtigen Aufbau sowie einen zeitlich geordneten Ablauf des Studiums.

§ 6

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst folgende Fächer, die für alle Studenten verbindlich sind:

- Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen)
- Allgemeine Versicherungslehre
- Rechnungswesen
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Versicherungsrecht
- Mathematik und Statistik
- Informationsverarbeitung

(2) Die Semesterwochenstunden dieser Fächer verteilen sich in der folgenden Weise auf die einzelnen Semester:

| Lehrveranstaltung | Semester | Wochenstunden je Semester | | | | |
|---|----------|---------------------------|-----------|-----------|----------|-----------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 1-4 |
| Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) | | 2 | 4 | 4 | | 10 |
| Allgemeine Versicherungslehre | | 2 | 2 | 2 | | 6 |
| Rechnungswesen | | 2 | 2 | 4 | | 8 |
| Volkswirtschaftslehre | | 4 | 4 | | | 8 |
| Wirtschaftsrecht | | 4 | 2 | 2 | | 8 |
| Versicherungsrecht | | 2 | 2 | 4 | | 8 |
| Mathematik und Statistik | | 4 | 4 | | | 8 |
| Informationsverarbeitung | | | | 2 | 2 | 4 |
| Insgesamt | | 20 | 20 | 18 | 2 | 60 |

(1) Das Hauptstudium besteht aus:

1. Managementlehre (insb. der Versicherungsunternehmen)
2. je zwei Wahlpflichtfächern aus den folgenden Katalogen nach Maßgabe des örtlichen Studienangebotes:

1. Versicherungsfächer:

- Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen
- Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung und betriebliche Altersversorgung
- Transportversicherung und verwandte Zweige
- Private Finanzplanung
- Rückversicherung

2. Funktionsfächer:

- Finanz- und Steuerlehre
- Marketing der Versicherungswirtschaft
- Organisation und Informationsverarbeitung des Versicherungsbetriebs
- Personal- und Bildungswesen
- Rechnungswesen der Versicherungsunternehmen
- Versicherungsmathematik
- Lehre des Versicherungsvermittlungsbetriebs

(2) Aus organisatorischen Gründen können möglicherweise nicht immer alle Fächerkombinationen überschneidungsfrei angeboten werden.

(3) Die Semesterwochenstunden dieser Fächer verteilen sich in der folgenden Weise auf die einzelnen Semester:

| Lehrveranstaltung | Semester | Wochenstunden je Semester | | | |
|--|----------|---------------------------|---|---|-----|
| | | 4 | 5 | 6 | 4-6 |
| Managementlehre (insb. der Versicherungsunternehmen) | | 4 | 6 | 2 | 12 |
| 1. Versicherungsfach | | 4 | 4 | 6 | 14 |
| 2. Versicherungsfach | | 4 | 4 | 6 | 14 |

| | | | | |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1. Funktionsfach | 4 | 4 | 4 | 12 |
| 2. Funktionsfach | 4 | 4 | 4 | 12 |
| Insgesamt | 20 | 22 | 22 | 64 |

§ 7

Zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Im gesamten Studienvolumen von 133 SWS sind 9 SWS (7 Prozent) für zusätzliche Lehrveranstaltungen enthalten. Diese sollen es den Studierenden ermöglichen, im Rahmen ihres Studiums Schwerpunkte eigener Wahl zu setzen, die aber für das Bestehen der Diplomprüfung ohne Bedeutung sind.

(2) Die Noten der zusätzlichen Lehrveranstaltungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 8

Lehrformen

(1) Die Studieninhalte werden durch seminaristischen Unterricht (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Praktika (P) und Projektarbeit (PA) vermittelt..

(2) Im seminaristischen Unterricht werden die Lehrinhalte, ihr Geltungs- und Anwendungsbereich durch enge Verbindung von Vortrag und exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Die oder der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

(3) In Übungen wird der Lehrstoff systematisch behandelt, insbesondere aber anhand von Fällen aus der Praxis erarbeitet. Die oder der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion, die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.

(4) Im Seminar erarbeiten und diskutieren die Studierenden weitgehend selbständig Erkenntnisse über Fakten, Methoden und Problemzusammenhänge des jeweiligen Faches. Die oder der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion, die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.

(5) Im Praktikum erwirbt und vertieft der Student seine Kenntnisse durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Der Lehrende leitet die Studenten an und überwacht die Veranstaltung, die Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

(6) In allen geeigneten Fällen können im Hauptstudium Lehrinhalte verschiedener Studienfächer auf ein gemeinsames Projekt abgestellt und als Projektarbeit durchgeführt werden.

§ 9

Lehrangebot

(1) Der Fachbereichsrat kann Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bei zu geringer Nachfrage aussetzen.

(2) Zur Sicherung der Eingangsvoraussetzungen des Studiums oder zur Vertiefung von Studieninhalten kann der Fachbereichsrat Lehrveranstaltungen außerhalb des Studienplans im Rahmen der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach § 7 fakultativ einrichten.

§ 10 Studienberatung

(1) Der Fachbereich Versicherungswesen führt Studienberatungen durch, in denen die Studenten Empfehlungen für die individuelle Gestaltung des Studiums erhalten. Näheres zur Studienberatung wird jeweils durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben.

(2) Der Fachbereich erstellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

(3) Für Studienanfänger finden zu Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen statt, in denen der Studiengang und das Prüfungswesen erläutert werden.

§ 11 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

(1) Inhalt und Form der Diplomprüfung werden durch die Diplomprüfungsordnung (DPO) geregelt.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in

- Leistungsnachweise
- Fachprüfungen
- Diplomarbeit
- Kolloquium

§ 12 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) In jedem Fach des Grund- und Hauptstudiums, mit Ausnahme des Fachs Informationsverarbeitung, ist eine Fachprüfung abzulegen.

(2) Die Fachprüfung findet in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

(3) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz zum Studium zugelassen worden ist,
2. an der Fachhochschule Köln als prüfungsberechtigter Studierender zugelassen worden ist,
3. ein Praktikum gemäß § 3 Absatz 2 erbracht hat,
4. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Hochschulgesetz ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem 6. Semester stattfinden, muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein..

(5) Für die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen die in § 21 DPO aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

(6) Die in dem Zulassungsantrag genannten Wahlpflichtfächer gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) und b), in denen der Prüfling die Fachprüfungen ablegen will, sind mit dem Zulassungsantrag des ersten Wahlpflichtfachs verbindlich festgelegt.

(7) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem von Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(8) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung,
- eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(9) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung der Wahlpflichtfächer nach Absatz 6 auf.

(10) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(11) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in den Abständen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem von Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 13

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungen können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

(6) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der vorliegenden Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Fachprüfungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn darüber gegenseitiges Einverständnis mit der Prüferin oder dem Prüfer und dem Prüfling besteht und der Prüfungsausschuss zustimmt.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Klausur ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gem. § 10 Abs. 2 DPO gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich in nur einem Fach des Grundstudiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18 DPO entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 DPO keine Anwendung.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3 DPO) oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem

Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder ZuhörerIn zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Leistungsnachweise

(1) In den Fächern Informationsverarbeitung und Managementlehre (insbesondere der Versicherungsunternehmen) ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar. Die Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn hierüber gegenseitiges Einverständnis zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Prüfling besteht und der Prüfungsausschuss zustimmt.

(3) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.

(4) Die für Leistungsnachweise nach Abs. 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen

- sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(6) Für die Bewertung gilt § 10 DPO entsprechend.

(7) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 17

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gem. § 7 Abs. 1 DPO zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 7 Abs. 1 DPO zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Diplomarbeit kann in gegenseitigem Einvernehmen von der Prüferin oder dem Prüfer und dem Prüfling mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache geschrieben werden.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 - alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
 - die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gem. § 15 Abs. 1 bis 3 DPO erfüllt,
 - die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
 - die nach § 21 Abs. 2 DPO vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit beträgt 60 Textseiten.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gem. § 11 Abs. 3 DPO ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit einen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 21 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

- die in § 23 Abs. 1 DPO genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als ZuhörerIn oder Zuhörer gem. § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
- alle Fachprüfungen bestanden sind,
- die Diplomarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2 DPO) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 12 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 15) durchgeführt und von den Prüferinnen oder

Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Das Kolloquium kann in gegenseitigem Einvernehmen von der Prüferin oder dem Prüfer und dem Prüfling mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den in Absatz 1 genannten Einzelnoten gebildet, allerdings ohne Berücksichtigung der Noten der Leistungsnachweise. Folgende Notengewichtung werden zugrunde gelegt:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Diplomarbeit | 20 % |
| Kolloquium | 7,5 % |
| Fachprüfungen des Grundstudiums | je 5 % |
| Fachprüfungen des Hauptstudiums | je 7,5 % |

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2001/2002 ein Studium im Studiengang Versicherungswesen aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.

(2) Studierende des Studienganges Versicherungswesen, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, können dieses noch bis zum Ende des

Sommersemesters 2005 nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln vom 13. Juli 1995 abschließen. Danach finden auch auf ihr Studium ausschließlich die Bestimmungen dieser Studienordnung sowie der Diplomprüfungsordnung vom Anwendung. Die Studienordnung vom 17. November 1995 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2005 auch für die in Satz 1 genannten Studierenden außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Versicherungswesen vom 22.11.1000 und des Senats der Fachhochschule Köln vom

Köln, den

Der Rektor der Fachhochschule Köln
(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage 1: Studienplan Grundstudium

| Fachprüfung | Freiversuch am Ende des ...-ten Fachsemesters |
|---|--|
| Managementlehre (insbesondere der Versicherungsunternehmen) | 6 |
| Versicherungsfächer gemäß § 21 (1) Nr. 2 a) DPO | 6 |
| Funktionsfächer gemäß § 21 (1) Nr. 2 b) DPO | 6 |

Anlage 2: Studienplan Hauptstudium

| Fachprüfungen des Hauptstudiums | Als Zulassungsvoraussetzung geforderte Fachprüfung des Grundstudiums |
|--|---|
| Managementlehre (insb. der Versicherungsunternehmen) | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Versicherungsfächer | |

| | |
|---|---|
| Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen | Versicherungsrecht |
| Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, und Rechtsschutzversicherung | Versicherungsrecht |
| Krankenversicherung | Versicherungsrecht |
| Lebensversicherung und betriebliche Altersversorgung | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Transportversicherung und verwandte Zweige | Versicherungsrecht |
| Private Finanzplanung | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Rückversicherung | |
| Funktionsfächer | |
| Finanz- und Steuerlehre | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Marketing der Versicherungsunternehmen | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Organisation und Informationsverarbeitung des Versicherungsbetriebs | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |
| Personal- und Bildungswesen | Wirtschaftsrecht |
| Rechnungswesen der Versicherungsunternehmern | Rechnungswesen |
| Versicherungsmathematik | Mathematik und Statistik |
| Lehre des Versicherungsvermittlungsbetriebs | Betriebswirtschaftslehre (insb. der Versicherungsunternehmen) |